

VEREINSSATZUNG

TSV HAUBERSBRONN 1908 e.V.

TSV Haubersbronn 1908 e.V.
73614 Schorndorf-Haubersbronn

Satzung des TSV Haubersbronn 1908 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein Haubersbronn 1908 e.V. Er hat seinen Sitz in 73614 Schorndorf-Haubersbronn, Lauswiesen 2 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schorndorf (Register No.:206) eingetragen.
2. Soweit sich der Verein den Satzungen, satzungsähnlichen Bestimmungen und Ordnungen von Verbänden unterwirft oder unterworfen hat und sowie solche Normen in sonstiger Weise für den Verein verbindlich sind, gelten diese auch für jedes Vereinsmitglied.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Jugendarbeit:
Die Vereinsjugend des TSV Haubersbronn 1908 e.V. ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung des Vorstandes und des Ausschusses bedarf. Der/die VereinsjugendleiterIn wird von der Vereinsjugend bei der jährlich einmal stattfindenden Jugendvollversammlung gewählt und gehört als Vertreter der Vereinsjugend dem Ausschuss an.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen) und Außerordentlichen Mitgliedern (Personenvereinigungen, juristische Personen), Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand muss durch den Ausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden und ist dann unanfechtbar.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. Januar des Jahres, in dem der Aufnahmeantrag durch den Vorstand bestätigt wird. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds ist grundsätzlich eine Jahresmitgliedschaft.
4. Der Beginn und die Dauer der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ehrungsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Antrag werden sie von der Beitrags- und Dienstleistungspflicht entbunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
2. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn
das Mitglied die Bestimmungen von Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt,
die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von dreißig Tagen schriftlich aufzufordern. Bei außerordentlicher Missachtung der Mitgliedschaft kann ein sofortiger Ausschluss mit 2/3-Mehrheit des Ausschusses erfolgen.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. In diesem Fall wird das Anhörungsrecht auf 3 Tage verkürzt. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung. Ansonsten gilt die o.g. allgemeine Kündigungsfrist.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge bzw. einer Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Nähere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von dem Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen, soweit sie den Bestimmungen der Beitragsordnung nicht entgegenstehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist nach Vollendung des 17. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Gleiches gilt für Ehrenmitglieder, soweit diese nicht auch ordentliche Mitglieder sind.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Ausschuss gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Versicherungsschutz besteht wie bei allen Mitgliedern des Württembergischen Landessportbundes im Rahmen der durch den WLSB abgeschlossenen Verträge.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ausschuss
 - die Gesamtjugend
2. Die Organe der Abteilungen sind:
 - die Abteilungsversammlung
 - die Abteilungsleitung
 - der Abteilungsausschuss

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, durch Veröffentlichung im Wochenblatt der Stadt Schorndorf unter Einhaltung einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der
Abteilungsleitungen,
Entgegennahme der Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer,
Entlastung des Vorstandes,
Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Gesamtjugendleiters),
Wahl der Kassenprüfer,
Beratung des Jahresetats,
Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und
sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Satzung, soweit
nicht andere Organe zuständig sind,
Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende
Anträge an die Mitgliederversammlung,
Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse,
Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und der Behandlung zustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Versammlung ist die Geschäftsordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende oder auch jedes andere Vorstandsmitglied kann eine außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für die Förmlichkeit des Ablaufs der Versammlung ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
der Kassier,
der Schriftführer.
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dem Vorsitzenden obliegt die interne Geschäftsführung.
 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitglieds kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sollen in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden, der den Rang einer Ordnung hat.

§ 12 Der Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an
 - der 1. Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassier,
 - der Schriftführer,
 - der Vereinsjugendleiter,
 - die Abteilungsleiter
 - und bis zu 5 Beisitzer.
2. Ausschusssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Ausschuss ist ab einer Mindestzahl von 5 anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Ausschuss kann für bestimmte Aufgabenbereiche Fachausschüsse bilden oder Beisitzer mit besonderem Aufgabengebiet (z. B. Finanzen, Baufragen, Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Breitensport, passive Mitglieder usw.) auf Zeit wählen.
5. Sitzungen des Ausschusses sind bei Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr durchzuführen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung sind bei Einladung bekannt zu geben.
6. Dem Ausschuss obliegt:
 - Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltspläne,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - Organisation und Festlegung der Disziplinargewalt,
 - Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
 - Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art.

§ 13 Gesamtjugend

1. Die Gesamtjugend ist die Vertretung aller Jugendlichen sowie aller regelmäßig und unmittelbar in der Gesamtjugendarbeit tätigen Mitarbeiter im Verein.
2. Einzelheiten werden durch die Jugendordnung des TSV geregelt, die als Ordnung Satzungsrang hat und durch den Gesamtjugendausschuss beschlossen sowie durch den Ausschuss bestätigt werden muss.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Ausschusses gegründet. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsausschüsse gemäß § 8 geleitet. Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden in den Abteilungsversammlungen im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.
3. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
4. Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
Dauerschuldverhältnisse innerhalb des TSV Haubersbronn bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Ausschusses und einer Bürgschaft.
5. Die vermögensrechtlichen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Verein und den Abteilungen werden durch besondere Abteilungsordnungen geregelt.
Der Verein hat den Abteilungen gegenüber die Stellung eines Treuhänders, soweit er Rechte und Pflichten wahrnimmt, welche die Abteilungen betreffen.
Das Vermögen aller Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Buchhaltung werden in den Abteilungen durchgeführt und zentral überwacht. Dazu sind die Abteilungen verpflichtet, ihre Buchungsunterlagen auf Verlangen, spätestens aber am Ende eines Geschäftsjahres dem Kassier zur Verfügung zu stellen.
6. Alle Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die vom Abteilungsausschuss zu beschließen und dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen, wie z. B.

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Ehrungsordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung (Disziplinarordnung)
- Jugendordnung
- u. a.

geben.

Ordnungen des Vereins sind vom Ausschuss zu beschließen und für die Mitglieder verbindlich. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 16 Strafbestimmungen

Gegen jedes Mitglied des Vereins kann der Ausschuss die folgenden Ordnungsmaßnahmen verhängen, wenn dieses gegen die Satzung, die Ordnungen des Vereins oder Beschlüsse der Organe verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
- oder an den Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss gem. § 5 Ziffer 3 der Satzung.

Nähere Einzelheiten können bei Bedarf durch eine Rechts- und Verfahrensordnung geregelt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt wird.

Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung die Anfallberechtigten unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abgabenordnung, sowie zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Schorndorf in Kraft. Sie wurde am 1. Juli 2005 der Mitgliederversammlung vorgelegt und beschlossen. Sie ersetzt damit alle vorherigen Satzungen des Vereins.

Im Bedarfsfall sind bestehende Ordnungen der neuen Satzung umgehend anzupassen.

Sind wegen der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister noch Änderungen vorzunehmen, ist der Ausschuss berechtigt, diese zu beschließen.

TSV HAUBERSBRONN 1908 e.V.